

Ausgleichszulage 2023

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe
in benachteiligten und spezifischen Gebieten
sowie besonders nachhaltiger Verfahren
im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-
und Vogelschutzrichtlinie



Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: 04.04.2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

1	Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete - gemäß VO(EU) 1305/2013 – Altmaßnahmen.....	4
1.1	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	4
1.2	Ausgleichszulage für spezifische Gebiete (SPG)	5
2	Ausgleichszulage für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz - EAP) - gemäß VO (EU) 2021/2115 und GAP-Strategieplan – neue Maßnahme	6
3	Verfahren und Beantragung der Ausgleichszulagen für benachteiligte und spezifische Gebiete, sowie für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz.....	8
4	Hinweise für Antragsteller (AGZ, SPG und EAP) mit Betriebssitz in Thüringen und Flächen in Thüringen.....	8
5	Hinweise für Antragsteller (AGZ) mit Betriebssitz in Thüringen und Flächen außerhalb Thüringens	10
6	Sonstige Hinweise	11

1 Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete - gemäß VO(EU) 1305/2013 – Altmaßnahmen

1.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

- Beihilfefähig sind Flächen innerhalb der Gebietskulisse „Benachteiligtes Gebiet“ in Thüringen.

Die Gemarkungsliste für die Kulisse „Benachteiligtes Gebiet“ in Thüringen, gültig ab 01.01.2018, ist auf der [Internetseite](#) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlicht.

- Zusätzlich werden Flächen im benachteiligten Gebiet **in Hessen** gefördert, da zwischen Thüringen und dem Bundesland Hessen jeweils eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Diese außerthüringischen Flächen müssen jedoch im Belegenheitsland (BLL) beantragt werden (siehe Punkte 5).
- Der Zuwendungsempfänger muss seinen Betriebssitz in Thüringen haben und eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens **3 ha** im benachteiligten Gebiet bewirtschaften. Es muss ein Mindestförderbetrag von 300 € erreicht werden.
- Die Ausgleichszulage wird nicht mehr auf Basis der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) gezahlt, sondern die Beihilfeshöhe wird nach der Höhe der Ertragsmesszahl (**EMZ**) in EMZ-Gruppen gestaffelt.
- Zudem ist der Anteil der Hauptfutterfläche (HFF) an der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, als Abbild der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung zur Bestimmung der Beihilfeshöhe ausschlaggebend. Es gilt ein einheitlicher Prämiensatz je Hektar förderfähiger LF. Wenn der Hauptfutteranteil an der landwirtschaftlichen Fläche des Gesamtbetriebes jedoch weniger als 50 % beträgt und gleichzeitig eine EMZ von 35 oder mehr im Betriebsdurchschnitt vorliegt, wird nur das Dauergrünland gefördert.
- Zur Ermittlung des HFF-Anteils im Zusammenhang mit der Beihilfeshöhenabstufung werden neben den unter Ackerfutter und Dauergrünland aufgeführten Kulturen im Kulturartenkatalog noch zusätzlich folgende Kulturen als HFF berücksichtigt:
 - Futter-/Runkelrüben
 - Mais (und andere Nutzungen)
 - Wicken

Getreidekulturen und Mischkulturen mit Mischungspartner Getreide können nicht als HFF berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beihilfeshöhen für die einzelnen Gruppen abgebildet (€/ha):

EMZ im Betrieb	Hauptfutteranteil (% HFF an der LF des Betriebes)	
	<50 €/ha	=<50 €/ha
unter 21,00	80	195
21,00 bis unter 24,50	60	170
24,50 bis unter 28,00	45	140
28,00 bis unter 31,50	35	110
31,50 bis unter 35,00	30	85
ab 35,00	30 (nur DGL)	60

Bei der Differenzierung der Ausgleichszulage nach der EMZ gilt folgendes:

- Bewirtschaften Sie Flächen in mehreren Gemarkungen des benachteiligten Gebietes, so wird das gewogene Mittel der EMZ für die bewirtschafteten Flächen des Betriebes gebildet.
- Die jeweilige gemittelte EMZ der Gemarkung in der Sie AGZ beantragen möchten, können Sie sich als Attribut an der BENA-Kulisse (GIS-Anzeige) über den Infobutton anzeigen lassen.
- Relevant für die Ermittlung ist nur die landwirtschaftliche Fläche, die im benachteiligten Gebiet in Thüringen und Hessen liegt.

Ab 2023 werden vom Bundesland Sachsen keine außersächsischen Flächen und somit auch keine Flächen in Thüringen gefördert. Die Vereinbarung zwischen Sachsen und Thüringen wurde aufgelöst.

Außerhalb Thüringens sind damit ab dem Antragsjahr 2023 für Thüringer Antragsteller nur in Hessen gelegene Flächen förderfähig.

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb **degressiv** gestaltet:

- | | |
|---|--|
| - auf den ersten 300 ha: | Gewährung von 100 % der Zahlung |
| - auf den folgenden 300 ha (>300–600 ha): | Gewährung von 94 % der Zahlung |
| - auf dem Rest der Fläche (>600 ha): | Gewährung von 88 % der Zahlung |

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen, in Thüringen und Hessen, innerhalb der BENA-Kulisse – einschließlich aller Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind (Bruttoflächenprinzip).
- Landwirtschaftliche Fläche ist gemäß Art. 2 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Dauergrünland und Dauerweideland (beides zusammen wird im Folgenden unter dem Begriff „Grünland“ geführt), als Ackerland oder für Dauerkulturen genutzt wird.
- Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten in Thüringen und Hessen **bewirtschaftete** landwirtschaftliche Fläche des Antragstellers. Für Flächen, die **stillgelegt** sind, die **aus der Erzeugung genommen** wurden oder die **aus sonstigen Gründen nicht produktiv** genutzt werden, wird **keine Zuwendung** gewährt.
- Für die Bewertung der Förderfähigkeit der Fläche ist nicht die sich darauf befindende Kulturart maßgebend, sondern ob die Fläche bewirtschaftet wird oder nicht.

1.2 Ausgleichszulage für spezifische Gebiete (SPG)

- Beihilfefähig sind in Thüringen gelegene landwirtschaftliche DGL-Flächen, die der Förderkulisse „Spezifisches Gebiet“ zugeordnet sind – einschließlich aller Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind.

Die Gemarkungsliste für die Kulisse „Spezifisches Gebiet“ in Thüringen, gültig seit 01.01.2018, ist auf der [Internetseite](#) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlicht.

- Für Flächen, die **stillgelegt** sind, die **aus der Erzeugung genommen** wurden oder die **aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt** werden, wird **keine Zuwendung** gewährt.

- Der Zuwendungsempfänger muss seinen Betriebssitz in Thüringen haben und eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha im spezifischen Gebiet in Thüringen bewirtschaften und eine Mindestförderhöhe von 300 € erreichen.
- Die Beihilfehöhe beträgt 100 €/ha Dauergrünland.

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 30 ha pro Betrieb **degressiv** gestaltet:

- | | |
|--|--|
| - auf den ersten 30 ha: | Gewährung von 100 % der Zahlung |
| - auf den folgenden 30 ha (>30–60 ha): | Gewährung von 94 % der Zahlung |
| - auf dem Rest der Fläche (>60 ha): | Gewährung von 88 % der Zahlung |

- Die Förderkulisse „Spezifisches Gebiet“ liegt **außerhalb der Kulisse des benachteiligten Gebietes** und wird aus den Feldblöcken gemäß Art 5 der VO (EU) 640/2014 der Bodennutzungskategorie „Grünland“ folgendermaßen gebildet:
 - a) Grünland-Feldblöcke, die in der Fachkulisse „Natura 2000“ liegen, sind mit dem betroffenen Anteil förderfähig.
 - b) Grünland-Feldblöcke, die auf mehr als 50 % der Fläche eine Hangneigung von >15 % aufweisen, ggf. auch unter Berücksichtigung einer teilweisen Betroffenheit mit der Natura-2000-Kulisse, sind vollständig förderfähig.

Die Hangneigung wird anhand des Digitalen Höhenmodells von Thüringen im 5-Meter-Raster ermittelt. Die Lage von beantragten Flächen wird aus den gemäß Art.17 VO (EG) Nr. 809/2014 vorliegenden georäumlichen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN.HN) berechnet.

Die Förderfähigkeit der Feldblöcke innerhalb der SPG-Kulisse wird jährlich im Rahmen der Referenzbildung überprüft. Zusätzlich erfolgen im Rahmen der unterjährigen Referenzpflege Referenzänderungen, die eine Neuberechnung des geänderten/neu ausgewiesenen Feldblockes mit der SPG-Kulisse auslöst.

Zudem wird es Feldblöcke geben, die nur teilweise förderfähig sind, da sie über die SPG-Gemarkungskulisse hinausragen.

2 **Ausgleichszulage für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz - EAP) - gemäß VO (EU) 2021/2115 und GAP-Strategieplan – neue Maßnahme**

Der Zuwendungszweck ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung der hier beschriebenen Pflanzenschutzmittel in Thüringen gelegener

- produktiv genutzter Ackerkulturen und
- Dauerkulturen (hier nur Obst- und Weinbaukulturen)

auf Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 BNatSchG, die in Natura-2000-Gebieten liegen. Für diese Flächen wurde die Förderkulisse „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ gebildet.

Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente sind nicht förderfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für

- produktiv genutzte Ackerkulturfäche 382 Euro je Hektar
- produktiv genutzte Dauerkulturfäche (Obst- und Weinbau) 1.527 Euro je Hektar

Eine Degression bei der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (EAP) ist nicht vorgesehen.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Betriebssitz in Thüringen haben und für die Maßnahme EAP eine Mindestförderhöhe von 300 € erreichen.

Eine Mindestflächengröße muss nicht erreicht werden.

Für die Beantragung der Ausgleichszulage EAP müssen Sie Angaben zur Größe Ihres Unternehmens machen.

- Große Unternehmen, die gemäß der Definition des Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 2022/2472 nicht als Kleinst-, Klein- oder mittlere Unternehmen eingestuft werden können, müssen mit ihrem Beihilfeantrag eine kontrafaktische Analyse zur Beschreibung der Situation vorlegen, die ohne die Beihilfe bestehen würde.
- Sie sind ein „großes Unternehmen“, wenn die Voraussetzungen für „kleinere und mittlere Unternehmen“ (KMU) des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission nicht erfüllt sind.
- Folgende Angaben haben für die Bewertung des antragstellenden Unternehmens als „Großes Unternehmen“ Relevanz:

Anzahl Vollzeitbeschäftigte	>= 250	Ja ☐	Nein ☐
Jahresumsatz (€)	> 50 Mio. €	Ja ☐	Nein ☐
Jahresbilanzsumme (€)	> 43 Mio. €	Ja ☐	Nein ☐

Wenn Sie bei mindestens einer der drei Angaben „Ja“ angekreuzt haben, dann werden Sie als ein „großes Unternehmen“ eingestuft und müssen noch eine kontrafaktische Analyse zur Beschreibung der Situation vorlegen, die ohne die Beihilfe bestehen würde.

Hierzu ist das Formular „Kontrafaktische Analyse“ zu verwenden (PDF-Vorlage in PORTIA unter Dokumente).

Beispiele für Kriterien können unter anderem sein:

- Der Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel macht eine Bewirtschaftung der in Rede stehenden Flächen aus ökonomischer und technologischer Sicht unrentabel. Die Folge wäre die Aufgabe der Bewirtschaftung.
- Eine fehlende Bewirtschaftung würde zur Verbuschung der Flächen führen.
- Eine massive Verbuschung führt zur Zerstörung wichtiger Lebensräume gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten.
- Eine reine mechanische Bodenbearbeitung würde wegen des hohen Aufwandes und den damit verbundenen Kosten zur Aufgabe der Flächennutzung wegen Unrentabilität führen.
- Durch die Förderung werden die höheren Bewirtschaftungskosten einer mechanischen Bodenbearbeitung abgedeckt.
- Ergebnis: positive Umweltauswirkungen durch den Erhalt wichtiger Lebensräume für gefährdete wildlebende heimische Pflanzen- und Tierarten.

3 Verfahren und Beantragung der Ausgleichszulagen für benachteiligte und spezifische Gebiete, sowie für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Die BENA-Kulisse, die SPG-Kulisse sowie die Kulisse „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ (EAP-Kulisse) werden als drei unterschiedlich ausgewiesene Kulissen in der GIS-Anwendung in PORTIA abgebildet.

Thüringer Flächen, die **innerhalb** der drei Kulissen liegen und mit für AGZ, SPG bzw. EAP förderfähigen Kulturen bestanden sind, können mit dem Beantragtkennzeichen „AGZ“, „SPG“ bzw. „EAP“ beantragt werden (auch wenn sie nur teilweise in der jeweiligen Kulisse liegen).

Die Beantragung von AGZ und SPG auf der gleichen Fläche ist nicht möglich, da sich die BENA-Kulisse und SPG-Kulisse nicht überlagern. Ebenso schließen sich eine SPG- und EAP-Beantragung aufgrund der Bodennutzungskategorie aus.

An Teilflächen, die **nicht innerhalb** der BENA-, SPG- oder EAP-Kulisse liegen, kann das Beantragtkennzeichen „AGZ“, „SPG“ bzw. „EAP“ nicht gesetzt werden.

ACHTUNG:

Wenn Sie Flächen in Hessen für **AGZ** beantragen möchten, erstellen Sie für diese außer-thüringischen Flächen unbedingt einen „Teil-FNN“ in der Antragssoftware des Belegheitslandes Hessen.

Beachten Sie bitte, dass Sie **SPG und EAP** auf hessischen Flächen nicht beantragen können.

4 Hinweise für Antragsteller (AGZ, SPG und EAP) mit Betriebssitz in Thüringen und Flächen in Thüringen

Wenn Ihr Betriebssitz in Thüringen liegt und Sie Flächen in Thüringen bewirtschaften, erfolgt die Beantragung dieser Flächen geometrisch in der Thüringer Antragsplattform PORTIA.

In diesem Fall reichen Sie den Sammelantrag sowie die relevanten Anträge und Anlagen für die Ausgleichszulage für benachteiligte und/oder spezifische Gebiete bzw. die Ausgleichszulage für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz - EAP) über dieses Antrags-Portal bis zum 15. Mai im TLLLR ein.

Den **Sammelantrag sowie die relevanten Anträge** finden Sie in **PORTIA** unter der Kachel „Sammelantrag (InVeKoS-Antragstellung)“:

Wählen Sie Ihren Fachbereich

VERONA

Sammelantrag (InVeKoS-Antragstellung)

Verwalten Sie Ihre Anträge oder kommunizieren Sie mit der Behörde.

Zum Fachbereich →

Wenn Sie sich in den Fachbereich navigiert haben, können Sie unter „Anträge“

Sie befinden sich jetzt im Fachbereich Sammelantrag (InVeKoS-Antragstellung)

VERONA Dokumente Finden Sie weiterführende Informationen zu den Antragsverfahren. Dokumente →	VERONA Anträge Stellen Sie Anträge und verwalten Sie diese. Behalten Sie den Überblick über das Verfahren. Anträge →	VERONA FNN-Vorstufe Bereiten Sie die Teilflächen zur Übernahme in die FNN-Anträge vor. FNN-Vorstufe →
--	---	--

den „Sammelantrag 2023“

Startseite Fachbereich Dokumente **Anträge** FNN-Vorstufe KULAP-Verpflichtungsregister

Anträge - Übersicht

Antragsjahr 2023

Sammelantrag plus Anlagen (außer KULAP)

Details schließen ^

Sammelantrag 2023

und den „Antrag Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete“ und den „Antrag Ausgleichszulage für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ sowie den „Flächen- und Nutzungsnachweis Hauptnutzung“ öffnen, bearbeiten und einreichen:

Antrag Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete und spezifische Gebiete

Antrag Ausgleichszulage für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie

Flächen- und Nutzungsnachweis Hauptnutzung

Die Bewilligung und Auszahlung der Ausgleichszulage AGZ, SPG und EAP für o. g. Antragsteller erfolgt auf der Basis der bewirtschafteten Flächen Ihres Betriebes innerhalb Thüringens durch das TLLLR.

5 Hinweise für Antragsteller (AGZ) mit Betriebssitz in Thüringen und Flächen außerhalb Thüringens

Wenn Ihr Betriebssitz in Thüringen liegt und Sie (neben Flächen in Thüringen) Flächen **in anderen Bundesländern** bewirtschaften, erfolgt die Beantragung dieser nicht in Thüringen liegenden Flächen geometrisch in der Antragssoftware des Bundeslandes, in welchem die Flächen liegen.

Die entsprechenden Links zu den Antragssystemen der anderen Länder sind über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) unter dem Link <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> erreichbar.

Ihr Sammelantrag mit allen relevanten Anträgen und Anlagen wird in Thüringen gestellt (siehe Punkt 4).

Im **Sammelantrag** sind unter **Punkt I.7** alle Belegenheitsländer zu benennen, in denen Flächen bewirtschaftet werden und der sogenannte „Teil-Flächen- und Nutzungsnachweis“ eingereicht wird.

I Betriebsbezogene Angaben - I.1 Antragstellerstammdaten		I.2 Unternehmensbeteiligung
I.3 Vollmacht	I.4 Erklärung zum ökologischen Landbau	I.5 Betriebsstätten
I.6 Betriebsprofil	I.7 Bewirtschaftung von Flächen in anderen Bundesländern	
II Zusätzliche Angaben - II.1 Allgemeine zusätzliche Angaben		II.2 Eigenschaft "Aktiver Landwirt"
II.3 Prüfung Junglandwirt (JES)	III Anträge	IV Hinweise und Erklärungen

I.7 Bewirtschaftung von Flächen in anderen Bundesländern

☐ Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen in folgenden Bundesländern und reiche/n für die dort liegenden Flächen einen verbindlichen „Teil-FNN“ in der zuständigen Bewilligungsbehörde des betreffenden Bundeslandes ein.

Sobald Sie das Häkchen setzen, öffnet sich die Liste mit den Bundesländern und Sie können das betreffende Bundesland anhaken.

I.7 Bewirtschaftung von Flächen in anderen Bundesländern

☒ Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen in folgenden Bundesländern und reiche/n für die dort liegenden Flächen einen verbindlichen „Teil-FNN“ in der zuständigen Bewilligungsbehörde des betreffenden Bundeslandes ein.

- ☐ Berlin/ Brandenburg
- ☐ Baden-Württemberg
- ☐ Bayern
- ☒ Hessen
- ☐ Mecklenburg-Vorpommern
- ☐ Niedersachsen/ Bremen/ Hamburg
- ☐ Nordrhein-Westfalen
- ☐ Rheinland-Pfalz
- ☐ Schleswig-Holstein
- ☐ Saarland
- ☐ Sachsen
- ☐ Sachsen-Anhalt

Beachten Sie bitte, dass der in Thüringen eingereichte Sammelantrag inklusive notwendiger Anträge und Anlagen nur **vollständig** ist, wenn die notwendigen Angaben zur Bewirtschaftung in anderen Bundesländern im Sammelantrag korrekt angegeben werden und der/die entsprechende/n Teil-FNN in den Belegenheitsländern eingereicht werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete für o. g. Antragsteller erfolgt auf der Basis der von Ihnen bewirtschafteten Flächen innerhalb Thüringens und außerhalb Thüringens nur für die im Bundesland **Hessen** liegenden Flächen durch die zuständige Zweigstelle des TLLLR.

6 Sonstige Hinweise

Der Anspruch auf Auszahlung kann nicht abgetreten, jedoch gepfändet werden.